



## A m t s b l a t t

### **Gemeinde Asbach-Bäumenheim**

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,  
86663 Asbach-Bäumenheim  
Telefon: (0906) 2969-501, Fax: (0906) 2969-751  
Internet: [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de)

Druck: Donauwörther Zeitung  
Erscheint nach Bedarf

Nr. 9

01.03.2025

Nr. 1

#### **Einladung zum Tag der offenen Tür**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
wir laden Sie herzlich zu unserem „Tag der offenen Tür“ am 22. März 2025 von 10:00 bis 14:00 Uhr in das Rathaus und den neuen Bürgersaal ein.

Nutzen Sie die Gelegenheit, unsere Räumlichkeiten kennenzulernen, Informationen aus erster Hand zu erhalten und mit unseren Mitarbeitern ins Gespräch zu kommen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Nr. 2

#### **Austausch Wasserzähler**

In den kommenden Wochen werden im Gemeindegebiet wieder in einem Teil der Haushalte durch Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofs die Wasserzähler ausgewechselt.

Wir weisen darauf hin, dass Sie dazu verpflichtet sind, unseren Bauhofmitarbeitern den Zugang zu den Wasseruhren zu gewähren, wenn diese den Austausch vornehmen müssen. Unsere Mitarbeiter können einen von der Gemeinde ausgestellten Ausweis mit Lichtbild vorweisen.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis für diese notwendige Maßnahme.

Nr. 3

#### **Bürgersprechstunde im März 2025**

Während der Bürgersprechstunde können die Bürgerinnen und Bürger dem Bürgermeister ihre Wünsche und Anliegen in einem persönlichen Gespräch vorbringen. Die Gesprächsdauer ist aus Gleichheits- und Fairnessgründen auf jeweils 20 Minuten beschränkt.

Die nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, 06.03.2025** von 15:00 bis 18:00 Uhr statt. Aus organisatorischen Gründen ist eine Anmeldung über das Vorzimmer des Bürgermeisters erforderlich. Telefonisch unter: 0906 2969-501 oder per E-Mail an: [vzbm@asbach-baeumenheim.de](mailto:vzbm@asbach-baeumenheim.de).

Nr. 4

#### **„Faschingsöffnungszeiten“ gemeindlicher Einrichtungen**

Das **Hallenbad** bleibt am **Faschingsdienstag, den 04.03.2025** geschlossen.

Das **Rathaus** und der **gemeindliche Bauhof**, sowie der **Kindergarten mit seinen Außenstellen** sind am **Faschingsdienstag nur bis 12.00 Uhr** geöffnet.

Der Bauhof hat für dringende Fälle (Wasserrohrbrüche oder Kanalstörungen) einen **Notdienst** unter Telefonnummer: 0151/18235686 eingerichtet.

Die **Bücherei** bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Samstag, den 01.03.2025
- Dienstag, den 04.03.2025
- Mittwoch, den 12.03.2025

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Nr. 5  
**7. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim im Bereich des Bebauungsplans „8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“;  
Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)**

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung am 28.01.2025 die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange sowie der Bürger entsprechend dem Abwägungsprotokoll zur 7. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ gegeneinander abgewogen und diesen festgestellt.

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Bescheid vom 07.02.2025, eingegangen am 14.02.2025, die 7. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim in der Fassung vom 28.01.2025 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Gemeinde, Rathausplatz 1 zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

- Montag: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Asbach-Bäumenheim, den 01.03.2025

Martin Paninka  
1. Bürgermeister

Nr. 6

**Bekanntmachung über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II, 8. Änderung“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim; hier Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 BauGB**

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung am 28.01.2025 die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange sowie der Bürger entsprechend dem Abwägungsprotokoll zum Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II, 8. Änderung“ gegeneinander abgewogen und für das Gebiet als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Bebauungsplan ist die Satzung mit Planzeichnung, Legende und Verfahrensvermerken und Begründung jeweils in der Fassung vom 28.01.2025.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der heutigen Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Gemeinde, Rathausplatz 1, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

- Montag: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Asbach-Bäumenheim, den 01.03.2025

Martin Paninka  
1. Bürgermeister

Nr. 7

**Termine der Woche**

<b>Datum/Uhrzeit</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Veranstalter</b>	<b>Ort</b>
03.03./20:00 Uhr	Rosenmontagsball	CCB	Schmutterhalle
08.03./19:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Soldaten- und Kameradenverein	Schützenheim, Römerstraße 43

Martin Paninka  
Erster Bürgermeister